



München, Mai 2008

## **Informationen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung**

### **1. EuGH- Urteil zur Partnerrente**

In der Presse wurde das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.04.2008 (C-267/06 „Tadao Maruko“) zur Partnerrente (eingetragene Lebenspartnerschaft) als Durchbruch für eine Gleichstellung von verpartnerten Personen mit verheirateten Personen bezüglich der Hinterbliebenenversorgungsansprüche angesehen.

Für die berufsständische Versorgung ist das Urteil nach h. M. allerdings nicht einschlägig, da die berufsständischen Versorgungswerke der verkammerten freien Berufe nicht den Betriebsrentensystemen (betriebliche Altersversorgung; 2. Säule) zuzurechnen sind. Für die berufsständische Versorgung ist deshalb die Geltung der Richtlinie 2000/78/EG bestritten.

Letztlich hat der EuGH den Rechtsstreit auch nur an das Verwaltungsgericht München zurückverwiesen. Das VG München muss nunmehr prüfen, ob sich ein überlebender Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten vergleichbar ist.

Da das VG München die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigen muss, dieses Gericht in der Vergangenheit aber keine Vergleichbarkeit festgestellt hat, müsste letztlich die Klage erfolglos bleiben. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass mittelfristig eine Gleichstellung durch den Gesetzgeber erzwungen wird.

Die berufsständischen Versorgungswerke der verkammerten freien Berufe befürchten bei einer Einführung der Partnerrente durch den Gesetzgeber nicht unerhebliche Zusatzkosten, denn zum einen ist diese Hinterbliebenenversorgung derzeit nicht bei den Verheiratuungswahrscheinlichkeiten und somit auch in der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt, zum anderen ist bei eingetragenen Lebenspartnerschaften statistisch ein deutlich höherer Altersunterschied und somit eine längere Laufzeit der Hinterbliebenenrente wahrscheinlich; sie belastet somit die Deckungsrückstellung mehr. Die Einführung der Hinterbliebenenversorgung für verpartnerte Personen müsste deshalb voraussichtlich mit einer grundsätzlichen Modifizierung der Hinterbliebenenversorgung einhergehen, denn gerade bei verpartnerten Personen ist das (möglicherweise insgesamt überkommene) Leitbild der Versorgungsehe, in der nur ein Ehepartner über eine ausreichende Altersversorgung verfügt, unzutreffend. In der Regel verfügen beide Partner über eine ausreichende eigene Altersversorgung, so dass eine zusätzliche Hinterbliebenenversorgung für den überlebenden Partner eher zu einer Überversorgung führen würde. In der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen schon seit Langem Anrechnungsregelungen beim Zusammentreffen der eigenen Altersrente mit einer Hinterbliebenenversorgung, die bis zum Ruhen der Hinterbliebenenrente führen können.

## **2. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sonderausgabenabzug bei Krankenversicherungsbeiträgen / Alterseinkünftegesetz / Günstigerklausel**

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte mit Beschluss vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06 – fest, dass § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 EStG sowie alle nachfolgenden Fassungen mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Krankheitskostenversicherung und einer privaten Pflegeversicherung nicht ausreichend erfasst, die dem Umfang nach erforderlich sind, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die betreffenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen weiter anwendbar. Es ist davon auszugehen, dass damit ab 2010 der Sonderausgabenabzug bezüglich der sonstigen Vorsorgeaufwendungen neu geregelt wird und somit auch die Thematik Günstigerklausel und Erhöhungsbetrag nicht länger zu nicht gerechtfertigten steuerlichen Ungleichbehandlungen führen. Die beiden Regelungen behandeln zwar die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für Basisaltersvorsorgemaßnahmen gleich, jedoch kann der sog. Erhöhungsbetrag, der nur im Zuge von Rürup-Verträgen und bei Einschlägigkeit der Günstigerklausel und entsprechenden sonstigen Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt wird, zu unterschiedlichen steuerlichen Ergebnissen führen, die zudem auch vom Familienstand, der Beschäftigungsart (auch des Ehepartners) und der Krankenversicherungspflicht abhängen. Der Erhöhungsbetrag wurde erst durch das Jahresteuergesetz 2007 eingeführt. Die Günstigerklausel sollte nach ursprünglicher Konzeption bis 2019 gelten, wobei allerdings ab 2011 ein Abschmelzen vorgesehen ist.

## **3. Kapitalmarkt**

Zahlreiche Anfragen veranlassen uns zu dem Hinweis, dass das Versorgungswerk nicht in US-amerikanischen Hypothekendarlehen geringer Bonität und Qualität (sog. US Subprime-Kredite) investiert ist und zwar weder unmittelbar, noch hält es entsprechende Fondsbeteiligungen. Der Großteil der Gelder, drei Viertel, sind bei der BVK in sicheren Namensschuldverschreibungen oder Namenspfandbriefen investiert. Zudem ist die von uns praktizierte breite Streuung und Diversifizierung der Kapitalanlagen der beste Weg, auch ein in Extremsituationen robustes Portfolio zu schaffen.

Die Subprime-Kredite haben allerdings insgesamt weltweit die Börsenkurse beeinflusst und aufgrund der Steuerungsmaßnahmen der amerikanischen Staatsbank (Fed) sind auch die Kapitalmarktzinssätze nicht im zunächst erwarteten Umfang weiter gestiegen, sondern stagnieren derzeit. Durch diese Entwicklungen sind wir mit unseren Kapitalanlagen mittelbar betroffen. Die Suche der Anleger nach sicheren Anlagen hat dazu geführt, dass der Zins für 10-jährige Namensschuldverschreibungen im Laufe des aktuellen Jahres von 4,7 % auf zeitweise unter 4,3 % abgesunken ist. Zwischenzeitlich erhalten wir für diese Anlagen wieder Zinskupons von rd. 4,6 %. Wir erwarten hier trotz der aufkommenden Inflationsgefahr keinen nachhaltigen Anstieg des Zinsniveaus. Die Erwartungen, dass die Subprime-Krise die Konjunkturentwicklung negativ beeinflussen wird, führte zudem zu einem starken Einbrechen der Aktienkurse. Dadurch sind natürlich Teile der angesammelten „stillen Reserven“ wieder aufgezehrt worden. Abschreibungen sind derzeit jedoch nicht zu befürchten.

## **4. Neue berufsständische Richttafeln (Sterbetafeln)**

Für die berufsständische Versorgung sind neue Richttafeln maßgeblich. Diese Richttafeln werden meist auch als „Sterbetafeln“ bezeichnet und vermitteln ein statistisches Bild über die künftigen Lebenserwartungen. Neu an den aktuellen Sterbetafeln ist der Umstieg von Periode-entafeln auf Generationentafeln. Periode-entafeln unterscheiden bei den biometrischen Wer-

ten nur nach Alter, z.B. Lebenserwartung eines 60-jährigen: 84 Jahre, Generationentafeln unterscheiden zusätzlich nach Jahrgang, z.B. Lebenserwartung eines 60-jährigen der 1947 geboren wurde: 88 Jahre, Lebenserwartung eines 60-jährigen, der 1977 geboren wurde: 91 Jahre. Dieser Umstieg führt zu einer stärkeren Differenzierung bei der künftigen Lebenserwartung und ermöglicht somit genauere Annahmen bezüglich der zu erwartenden künftigen Rentenlaufzeiten.

In den neuen Richttafeln ist gegenüber den vorhergehenden Richttafeln erneut eine deutliche Längerlebigkeit prognostiziert. So erfreulich die längere Lebenserwartung auch ist, sie bedeutet letztlich auch längere Rentenlaufzeiten. Diese müssen aus der Deckungsrückstellung finanziert werden. Eine Erhöhung der Deckungsrückstellung zu diesem Zweck durch noch ungebundene Kapitalerträge ist schwierig. Der überwiegende Teil der Rentenansprüche beinhaltet durch den Rechnungszins von 4 % bzw. 3,25 % schon eine Verzinsung in dieser Höhe und verbraucht insoweit die Erträge. Lediglich darüber hinausgehende Kapitalerträge fallen als ungebundener Überschuss an und könnten zur Finanzierung der längeren Rentenlaufzeiten verwendet werden. In Anbetracht der Kapitalmarktsituation mit Zinserträgen von etwa 4,5 % fallen somit nur geringe ungebundene Überschüsse an, die zudem auch für die Dynamisierung von Renten und Anwartschaften dienen sollen. Können längere Rentenlaufzeiten nicht durch zusätzliche Erträge ausgeglichen werden, bleibt noch die Möglichkeit, durch eine Anpassung der Rentenhöhe die Rentenlaufzeit zu kompensieren oder die Rentenlaufzeit wieder an die ursprünglichen Annahmen anzupassen, was ein Hinausschieben des Rentenzugangsalters bedeuten würde. Der Umfang der Mehrlasten aus dem Anstieg der Längerlebigkeit wird derzeit versicherungsmathematisch ermittelt. Die Beratungen und Entscheidungen, wie der finanzielle Mehrbedarf zu bewältigen ist, erfolgen im Verwaltungsrat.

## 5. Rente ab Alter 67?

Unabhängig von der unter 4. dargestellten Thematik wird derzeit in der berufständischen Versorgung zumindest ein formeller Umstieg auf das Renteneintrittsalter 67. Lebensjahr diskutiert. Dieses Renteneintrittsalter ist mittlerweile in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Übergangsregelungen gesetzlich verankert. Bei einem formellen Umstieg würde lediglich das Regelrenteneintrittsalter auf das 67. Lebensjahr definiert, es bleiben die Möglichkeiten des Vorziehens des Rentenbeginns bestehen und es würde dann bei Vorziehen der Rente auch keine Beitragspflicht entstehen (für von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder muss, damit die Beiträge weiterhin vom Versorgungswerk angenommen werden können, eine Beitragspflicht korrespondierend zu der der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden). Bei einer rein formellen Umstellung würde auch die Anwartschaft entsprechend hochgerechnet, so dass trotz des versicherungsmathematischen Abschlags für das Vorziehen des Rentenbeginns die ursprüngliche Rentenhöhe wieder erreicht wäre.

Für einen formellen Umstieg spricht, dass einige Versorgungssysteme gesetzlich verpflichtet sind, die Altersgrenzen anzuheben. Systeme, die diesen Schritt formell nicht mitgehen, unterliegen der besonderen Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen in Bezug auf sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Anforderungen empfiehlt sich deshalb letztlich die formelle Umstellung. Durch eine nur rein formelle Umstellung wird allerdings die erforderliche Zuführung zur Deckungsrückstellung wegen der längeren Rentenlaufzeiten (oben 4.) nicht generiert. Insoweit wäre durch eine tatsächliche – aus Vertrauensschutzgründen allerdings nur schrittweise – echte Anhebung des Rentenzugangsalters ein Teil der Finanzierung zu generieren. Die weitere Entwicklung wird vom Verwaltungsrat beraten und entschieden.

Das Bundesfinanzministerium hat im Übrigen bereits mitgeteilt, dass ab 2012 für Neumitglieder von Versorgungswerken der vorgezogene Rentenbezug frühestens ab 62. Lebensjahr in Betracht kommen darf (bisher 60. Lebensjahr), wenn die Anerkennung als Basisversorgung fortgelten soll.

## 6. Neuregelung des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich bei Ehescheidung wird neu geregelt werden. Es zeichnen sich folgende Punkte ab:

- Die Barwertverordnung wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verlängert
- Vermeidung des Versorgungsausgleichs:
  - o Der Spielraum der Eheleute, den Ausgleich durch Vereinbarung zu regeln, wird erweitert.
  - o Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet kein Ausgleich statt
  - o Bei geringem Wertunterschied oder kleinen Ausgleichswerten findet kein Ausgleich mehr statt.

Der Verwaltungsrat muss bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes (voraussichtlich Mitte 2009) die satzungsrechtlichen Modalitäten für die Realteilung schaffen.

- Grundsätzlich wird jedes Anrecht intern, also im Versorgungssystem des ausgleichsverpflichteten Ehegatten, geteilt (Realteilung). Somit entfällt die Umrechnung in ein Anrecht der Deutschen Rentenversicherung und die Saldierung der Anrechte. Prognosen über die Weiterentwicklung des Anrechtes (voll dynamisch, teildynamisch, statisch etc.) sind damit entbehrlich, die Barwertverordnung kann entfallen.
- Externe Teilung, also die Begründung eines Anrechtes bei einem anderen Versorgungsträger, findet statt, wenn der Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten und der Ausgleichsberechtigte sich darüber verständigen oder wenn der Versorgungsträger bei kleineren Ausgleichswerten es wünscht.

Mitgeteilt von der Bayerischen Versorgungskammer

Mit freundlichen Grüßen  
BAYERISCHE INGENIEURVERSORGUNG MIT  
PSYCHOTHERAPEUTENVERSORGUNG